

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 1

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Mittelschulen. Bei der Besprechung der neuen nun in Kraft bestehenden Schulgesetze wurde unter andern Wünschen auch der vielfach ausgesprochen: es möchte die Errichtung der Sekundarschulen nicht fakultativ gelassen, sondern in den verschiedenen Bezirken gesetzlich vorgeschrieben also zur Pflicht gemacht werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Freistellung der Gründung von Mittelschulen zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen müsse, indem reichere Ortschaften und Bezirke die Errichtung von höhern Schulanstalten an Hand nehmen und ihre Vortheile wahren werden, während andere ärmere Gegenden, es beim alten belassend, leer ausgehen, und daß dieses der Natur der Verhältnisse nach gerade Gegenden treffen dürfte, denen bessere Schul-Bildung aus politischen und staatsökonomischen Gründen nicht nur im Allgemeinen wünschenswerth, sondern anerkannt dringendes Bedürfnis wäre. Der Wunsch blieb unberücksichtigt und die fakultative Errichtung der Mittelschulen wurde gesetzlich gemacht. Die Folgen zeigen sich bereits.

Auf die fünf Inspektoratskreise für die Primarschulen des alten Kantons vertheilen sich die früher bestandenen und neu errichteten Sekundarschulen wie folgt:

Seeland, bestehend aus den Aemtern Erlach, Moudon, Biel, Büren, Narberg und Laupen, hat 4 Sekundarschulen und ein Progymnasium; an die Sekundarschulen mit Ausschluß des Progymnasiums in Biel zahlt der Staat circa Franken 5400.

— **Mittelland**, die Aemter Bern, Thun, Sestigen und Schwarzenburg umfassend, hat 3 Sekundarschulen und außer den Kantonalanstalten 1 Progymnasium; an die 3 Sekundarschulen zahlt der Staat circa Fr. 9000 ohne die Beiträge an's Thunerprogymnasium).

— **Oberaargau**, mit den Aemtern Wangen, Narwangen, Burgdorf und Fraubrunnen, hat außer der höhern Stadtschule in Burgdorf 6 Sekundarschulen mit einem Staatsbeitrag von circa Fr. 10,300, die Beiträge an die Burgdorfer Stadtschule nicht inbegriffen.

— **Emmenthal**, die Amtsbezirke Signau und Trachselwald umfassend, hat 5 Sekundarschulen und bezieht als Beiträge vom Staat circa Fr. 6,400.

— **Oberland**, mit den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasli, Saanen, Frutigen, Obersimmenthal und Nidersimmenthal, hat gar **keine** höhere Schulanstalt.

Eine ganze Landschaft mit einer durchwegs sehr intelligenten Bevölkerung von nahezu 70,000 Seelen entbehrt also zur Zeit jeder Unterstützung vom Staate zu besserer als Primar-Schulbildung. Ebenso entbehren auch in den übrigen Inspektoratskreisen gerade diejenigen Amtsbezirke besserer Schulanstalten, die es vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse am nöthigsten hätten, wie Laupen und Schwarzenburg; während die hablicheren Gegenden zwei bis drei in einem Amtsbezirke besitzen. Fast mahnt uns dieß Verhältniß an das Schriftwort: „Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, u.

Margau. Um in die Anwendung der Vorschrift des §. 29. des Schulgesetzes, betreffend die Beurtheilung und Abwandlung der Schulversäumnisse, ein gleichmäßigeres Verfahren zu bringen, habe ich in Würdigung dießfälliger Vorschläge, verfügt

die Erziehungs-Direktion:

Es sollen künftig für Schulversäumnisse an der Gemeindeschule einzig als genügende Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheiten und Unwohlsein der Schulkinder, sofern sich der Lehrer davon überzeugt hat;
- b. Erkrankungen der Eltern, wenn infolge dessen ein Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengottesdienste naher Anverwandten;
- d. Gänge zum Arzt für Aeltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann;

- e. Sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und größerer Entfernung vom Schulorte;
f. Nothfälle höchster Armuth, wodurch dem Kinde der Schulbesuch schlechterdings unmöglich gemacht ist;
g. Familienfeste.

§. 2. Wenn Kinder durch Nothfälle der Armuth (§. 1. f.) am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Händen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an das Inspektorat und die Schulpflege verpflichtet, welche dann in der Sache die weiteren zweckdienlichen Schritte thun werden.

§ 3. Gegenwärtige Verfügung ist sämmtlichen Bezirkschulräthen, Inspektoren, Schulpflegern, Pfarrämtern und Lehrern zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen, und überdieß den Schulkindern alljährlich beim Beginn des Schuljahres durch den Lehrer zu eröffnen.

Luzern. Statistisches über die Lehrerlöhnung im Kanton Luzern in den Jahren 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇. Es wurden ausgerichtet 18⁵⁵/₅₆ 18⁵⁶/₅₇

An Bezirksfchullehrer: Zulagen für das Dienſtalter	Fr. 216	Fr. 276
" " für die Dienſtreue	" 200	" 390
" " Gehaltsminimum	" 13013	" 13013
	<u>13429</u>	<u>13679</u>
An Gemeindefchulen: Zulagen für das Dienſtalter	Fr. 2676	Fr. 2816
" " " für die Dienſtreue und Lehr-	" 3036	" 3432
" " " tüchtigkeit	" 4264	" 4328
" " " für die Schülerzahl	" 2912	" 3200
" " " für die Schulzeit	" 73380	" 75212
" " Gehaltsminimum	<u>86268</u>	<u>88988</u>

Andern Anstalten, nämlich an die Schulen in Luzern, Sursee und Higgirch

Fr. 7787 Fr. 7799

An die vorgenannten Besoldungen leisteten und leistet der Staat

" 85967 " 88942

Die Gemeinden annäherungsweise

" 21517 " 22217

Im Jahre 1856/57 besteht das Minimum der Besoldung eines Bezirksfchullehrers für annähernd 40 Wochen Schulzeit in 715 Fr. das Maximum in 1000 Fr.

Das Minimum der Befoldung eines Gemeindefchullehrers für 200 Schultage, in 360 Fr. das Maximum in 524 Fr. Von 224 Lehrern beziehen das Minimum noch 12 Lehrer das Maximum bezieht ein einziger. 6 Gemeinden geben den Lehrern jedoch noch Zulagen aus den Gemeindefassen. —

Solothurn. Nach dem Vorschlag des Regierungsrathes soll die „höhere Lehranstalt“ umgewandelt werden in „Kantonschule“; die theologische Anstalt soll einen vierten Professor erhalten, und Behufs Erweiterung der Gewerbeschule nach unten 3 neue Lehrer beigegeben werden; die Kantonschule würde 15 Professoren, und mit Einschluß von Zeichnungs-, Musik- und Turnlehrer — 7 Lehrer, zusammen 22 Dozenten zählen.

Für Verlegung des Landschullehrerseminars in die Hauptstadt soll ein Kredit von Fr. 1080 für Bauten im Collegiumsgebäude verlangt werden.

Basel. Gestlich fand in der Taubstummenanstalt zu Riehen die Jahresprüfung statt. Wer die Arbeit und Geduld ermüdet, die es kostet, den Taubstummen zu lehren das Gesicht statt des Gehöres zu gebrauchen und ihm auf diesem Wege die Sprache und deren Verständniß zu geben, der muß bei den Erfolgen der Anstalt erkennen, daß sie nicht nur trefflich geleitet, sondern auch sichtbar gesegnet ist.

Glarus. Ein zu Anfang dieses Winters hier gegründeter Jugendchor zur Förderung eigentlichen Volksgefanges zählt bereits 80 Mitglieder, meist den dießjährigen Confirmanden angehörend. Auch in andern Gemeinden soll für diesen Zweck ernstlich gewirkt werden. — Die hiesigen Sekundatlehrer in Verbindung